

# MERKBLATT

## zur Hundehalterverordnung

Mit der am 01.07.2004 in Kraft getretenen Hundehalterverordnung sind nachfolgende Regelungen von den Hundehaltern einzuhalten.

Die wesentlichen sind:

### 1. Erlaubnispflichtige Hunde

Hunderassen, die als gefährlich eingestuft sind, dürfen nur noch mit Erlaubnis des Ordnungsamtes gehalten werden.

Dabei wird unterschieden in:

#### Unwiderlegbar gefährliche Hunde:

American Pitbull Terrier  
American Staffordshire Terrier  
Bullterrier  
Staffordshire Bullterrier  
Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander  
oder mit anderen Hunden

Diese Hunde dürfen gehalten werden,  
wenn für sie bis 01.07.2004 eine Erlaubnis  
vorgelegen hat.

**Sonst ist die Haltung ausnahmelos verboten.  
Diese Hunde müssen abgegeben werden.**

#### Bestimmungen für widerlegbar gefährliche Hunde:

Die Halter dieser Hunde müssen entweder

- a) eine Erlaubnis für das Halten eines solchen Hundes
- oder
- b) ein Negativzeugnis für diesen Hund beantragen.

Die Haltung ist jedoch **unverzüglich** anzuzeigen.

#### Widerlegbar gefährliche Hunde:

Alano  
Bullmastiff  
Cane Corso  
Dobermann  
Dogo Argentino  
Dogue de Bordeaux  
Fila Brasileiro  
Mastiff  
Mastin Espanol  
Mastino Napoletano  
Perro de Presa Canario  
Perro de Presa Mallorquin  
Rottweiler

und deren Kreuzungen untereinander  
oder mit anderen Hunden.

#### **Voraussetzungen für die Beantragung einer Erlaubnis:**

1. Der Halter muss **volljährig** sein.
2. Er muss seine Zuverlässigkeit über ein **Führungszeugnis** nachweisen.
3. Er muss seine **Sachkunde** im Umgang mit dem Hund durch Ablegen einer **Prüfung** unter Beweis stellen.
4. Der Hund muss mit einem **Mikrochip-Transponder (ISO-Standard)** gekennzeichnet sein.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, erhält der Hundehalter vom Ordnungsamt die **Erlaubnis zur Haltung des Hundes** und eine **rote Plakette**, die der Hund am Halsband tragen muss.

Die Erlaubnis kann befristet erteilt werden.

Der Hund darf außerhalb des befriedeten Besitztums nur **angeleint und mit Maulkorb** ausgeführt werden.

Die Halter dieser Hunde können die Gefährlichkeit gegenüber dem Ordnungsamt widerlegen.

**Voraussetzungen für die Erteilung eines Negativzeugnisses:**

1. Es muss ein entsprechendes **Sachverständigengutachten**, das den Hund als ungefährlich einstuft, vorgelegt werden.
2. Der Halter, muss seine Zuverlässigkeit über ein **Führungszeugnis** nachweisen.
3. Der Hund muss mit einem **Mikrochip-Transponder (ISO-Standard)** gekennzeichnet sein.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, erhält der Hundehalter vom Ordnungsamt ein **Negativzeugnis** und eine grüne Plakette, die der Hund am Halsband tragen muss.

Nach Erteilung des Negativzeugnisses gilt ein widerlegbar gefährlicher Hund als nicht gefährlich i.S.d. HundehV. Das Negativzeugnis wird unbefristet erteilt. Es verliert seine Gültigkeit beim Halterwechsel sowie bei der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes.

**Für die Erteilung einer Erlaubnis bzw. eines Negativzeugnisses werden Gebühren erhoben.**

Bis zur Erteilung des Negativzeugnisses gilt der Hund als gefährlich.  
Dementsprechend gelten die Vorschriften für gefährliche Hunde.

**Jungtiere:**

Bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres kann nur eine Erlaubnis beantragt werden. Diese wird zunächst befristet.

Für die Erteilung einer Erlaubnis muss bei diesen Hunden ausnahmsweise nicht das berechtigte Interesse zum Halten eines gefährlichen Hundes nachgewiesen werden.

**Übergabe und Erwerb gefährlicher Hunde**

Ein Hundehalter, der die Haltung eines gefährlichen Hundes aufgeben möchte, darf diesen Hund nur an eine Person abgeben, die über eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes verfügt. Der **abgebende Hundehalter** ist verpflichtet, die für ihn zuständige Ordnungsbehörde unverzüglich über den Wechsel zu informieren.

Der **aufnehmende Hundehalter** ist verpflichtet, der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde die Aufnahme des gefährlichen Hundes unverzüglich anzuzeigen. Bei der Abgabe eines Hundes eines brandenburgischen Halters in ein anderes Bundesland sind die dort geltenden Vorschriften zu beachten.

**2. Anzeigepflicht:**

Mit In-Kraft-Treten der HundehV des Landes Brandenburg ist die Haltung eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens **40 cm** oder einem Gewicht von mindestens **20 kg** der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen (auch wenn der Hund bereits steuerlich gemeldet ist). Der

Hundehalter hat den Hund mit einem **Mikrochip** (Tierarzt) zu kennzeichnen und seine Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart –O– vorzulegen. Das Führungszeugnis muss beim zuständigen Bürgeramt beantragt werden.

Der örtlichen Ordnungsbehörde ist zusammen mit der Anzeige der Hundehaltung auch die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe, Chipnummer) mitzuteilen.

### **Folgende Vorschriften über das Führen und Halten von Hunden gelten für alle Hundehalter:**

Das Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein. Außerhalb von Grundstücken dürfen Hunde nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.

Gleichzeitig dürfen von einer Person nicht mehr als drei Hunde geführt werden.

Eine Person unter 18 Jahren darf nur einen Hund führen.

Außerhalb des Grundstückes müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Anschrift des Hundehalters tragen.

Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält. Zudem dürfen Hunde nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften der Hundehalterverordnung eingehalten werden. Es besteht eine allgemeine Leinenpflicht

- Bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- Auf Sport- und Campingplätzen,
- In umfriedeten oder anderweitigen begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
- In Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
- Bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen.

Zusätzlich hat jeder Hund in Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln einen Maulkorb zu tragen.

Auf Spielplätzen, gekennzeichnete Liegewiesen und in Badeanstalten sowie als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

**Bei Fragen stehen Ihnen gerne die Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadtverwaltung Beelitz zur Verfügung!**